

Evangelische Kinderkrippe  
**S**nnenschein

# Kinderschutzkonzept

Evangelische Kinderkrippe Sonnenschein  
Sonnenstraße 7  
89233 Neu-Ulm/Pfuhl  
E-Mail: [info@kinderkrippe-pfuhl.de](mailto:info@kinderkrippe-pfuhl.de)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	S. 3
2.	Rechtliche Grundlagen	S. 3
2.1.	Grundgesetz (GG)	S. 3
2.2.	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	S. 3
2.3.	Präventionsgesetz (Präv G)	S. 3
2.4.	UN-Kinderrechtskonvention	S. 4
2.5.	Sozialgesetzbuch (SGB) VIII	S. 4
3.	Begriffserklärungen	S. 7
3.1.	Kindeswohl	S. 7
3.2.	Kindeswohlgefährdung	S. 7
3.3.	Formen von Gewalt gegen Kinder	S. 7
4.	Risikoanalyse	S. 8
4.1.	In klar definierten Bereichen	S. 8
4.2.	Weitere Risikobereiche	S.14
5.	Prävention	S.15
5.1.	Personalauswahl	S.16
5.2.	Verhaltenskodex	S.16
5.3.	Selbstverpflichtungserklärung	S.19
5.4.	Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern	S.22
6.	Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“	S.22
6.1.	Überarbeitung des Kinderschutzkonzeptes	S.22
7.	Sexualpädagogisches Konzept	S.22
7.1.	Sexualpädagogisches Konzept unserer Einrichtung	S.23
7.2.	Entwicklung Kindlicher Sexualität in den ersten drei Lebensjahren	S.23
7.3.	Sexuelle Übergriffe	S.23
7.4.	Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	S.24
7.5.	Signale der Kinder	S.24
7.6.	Kooperation mit den Eltern	S.25
8.	Partizipation	S.25
9.	Beschwerdemanagement	S.26
9.1.	Einbeziehung der Kinder	S.26
9.2.	Beschwerdemanagement Personal	S.26
9.3.	Beschwerdemanagement Eltern	S.26
8.3.1.	Beschwerdemanagement/ Ablaufschema	S.27
8.3.2.	Beschwerdebearbeitung	S.29
10.	Intervention	S.32
10.1.	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	S.32
10.2.	Meldepflicht nach §47 SGB VIII (innerhalb der Einr.)	S.33
11.	Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	S.33
11.2.	Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen	S.35
12.	Quellen	

## 1. Vorwort

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unserer Einrichtung. Wir als Team der Evang. Kinderkrippe Sonnenschein sind uns bewusst, dass unsere Eltern uns ihr kostbarstes Gut, ihre Kinder, anvertrauen. Jedes einzelne Kind soll bei uns einen Raum vorfinden, in dem seine Rechte gewahrt werden, es Schutz und Geborgenheit erfahren kann und in dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird.

Ebenfalls sind wir uns unserer „natürlichen Macht“ bewusst. Daher ist es uns wichtig unser Verhalten den Kindern gegenüber zu reflektieren und uns selbst und den Eltern durch dieses Schutzkonzept einen Leitfaden an die Hand zu geben.

Unser Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld der Kinder. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

### 2.1. Grundgesetz (GG), Artikel 1 und 2 (in Auszügen)

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“*

### 2.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631

*„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“*  
Dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

### 2.3 PräVG

Das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bestimmt:

#### **§ 2 Grundsatz**

*(2) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische*

*Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,*

- 1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern*
- 2. Verdachtsfälle aufzuklären*
- 3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,*
- 4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und*
- 5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.*

### **§ 8 Schutzkonzepte**

Der Landeskirchenrat und der diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf.

Alle Träger (von Kindertageseinrichtungen) sind darin verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zur Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

**Das Rahmenschutzkonzept für die evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk in Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt** steckt den Rahmen ab für die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzkonzepte auf den nachgeordneten Ebenen.

Solch eine nachgeordnete Ebene ist auch unsere Einrichtung.

## **2.4 UN-Kinderrechtskonvention**

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen. Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

## **2.5 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII**

Nach **§ 45 des SGB VIII** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist anzunehmen wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen.

Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

**§ 72a SGB VIII** regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **Art. 9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt. Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3) der Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm Beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§ 64 Abs.1 SGB VII, § 69 Abs.1 Nr.1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 3 Strafgesetzbuch (STGB)** (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

### 3. Begriffserklärungen

#### 3.1. Kindeswohl:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

(Maywald 2019, S.21)

#### 3.2. Kindeswohlgefährdung:

Ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlasseneiner angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.“

(Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2016)

#### 3.3. Formen von Gewalt gegen Kinder (durch pädagogische Fachkräfte):

##### - Körperliche Gewalt:

Unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, fixieren, schlagen, zerren, schubsen, treten, zurückbeißen, zum Essen zwingen, an den Haaren ziehen, verbrühen, verkühlen, vergiften

##### - Körperliche Vernachlässigung:

Unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung

##### - Seelische Gewalt:

Beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen

##### - Seelische Vernachlässigung:

Emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen (unter Kindern) nicht eingreifen

##### - Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:

Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen

##### - Sexualisierte Gewalt:

Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind n sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

(Maywald 2019, S.13)

*„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“*  
[www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)

*„Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexueller Gewalt.“*  
 (Maywald 2015, S.54f)

## 4. Risikoanalyse und Prävention

### 4.1. in klar definierten Bereichen

Bereich	Risiken	Maßnahmen
<b>Personal</b>		
Personalauswahl	Risiko bezüglich Einstiegsmöglichkeiten für sexuell übergriffige Mitarbeiter*innen	Auswahlverfahren vorab, im Bewerbungsgespräch, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
Personalmangel	Bei Personalmangel können wir nicht immer alle Kinder durchgehend im Blick haben; z.B. in den Nebenräumen, im Garderobebereich, auf der Treppe zur zweiten Ebene, in der „Höhle“ unter dem Aufgang zur zweiten Ebene und in der zweiten Ebene selbst.	In kurzen Abständen in die Nebenräume bzw. in den Garderobebereich gehen, die Kinder beim Spiel beobachten. Auf Rufe oder Weinen sofort reagieren. Wenn nicht mind. drei Mitarbeiter*innen anwesend sind bleibt die zweite Ebene geschlossen.
Verhalten von Mitarbeiter*innen	Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz, psychische und körperliche Grenzverletzungen, unreflektierter Umgang mit Medien	Klare Regeln für den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz, Partizipationsmöglichkeiten für Kinder, Regeln für den Umgang mit Medien und Kindern, Grenzverletzungen werden angesprochen und thematisiert



Räumlichkeiten		
Essraum	<p>Kinder könnten zum Essen, Aufessen, Trinken gezwungen werden.</p> <p>Kinder können sich mit Besteck (Messer, Gabel) oder zerbrochenem Glas oder Teller verletzen.</p>	<p>Kein Kind wird zum Essen gezwungen. Jedes Kind darf, mit Unterstützung einer Fachkraft, sein Essen selbst auf den Teller schöpfen. Wir ermuntern die Kinder, auch unbekannte Speisen zu probieren, laden aber nichts auf den Teller, was das Kind nicht möchte. Wir halten die Kinder an, kleine Mengen zu schöpfen und das gerne zwei oder auch dreimal, damit wir möglichst keine Lebensmittel wegwerfen müssen. Doch wenn ein Kind nicht aufessen kann oder möchte, ist das okay. Ebenso verhält es sich beim Trinken. Die Kinder dürfen sich, bei Bedarf mit Unterstützung, selber eingießen, was sie möchten. Auch hier sagen wir nach einem halben Glas „stopp“, doch das Kind darf sich gerne noch öfter eingießen.</p> <p>Wir zeigen den Kindern sehr früh, wie sie Messer und Gabel richtig gebrauchen können. Ebenso lernen sie beim selbstständigen Tischdecken, wie Besteck, Gläser und Teller richtig getragen werden. Teller und Gläser sind aus bruch sicherem Material. Trotzdem kann etwas zerbrechen. Dann halten wir die Kinder an, auf ihren Plätzen sitzen zu bleiben und entfernen die Scherben gründlich mit Schaufel und Besen. Niemals mit den Händen! Dies gilt zum eigenen</p>

	<p>Kinder sind außerhalb der Esszeiten kurzzeitig alleine im Essraum, könnten sich dort selbst oder gegenseitig verletzen, andere Eltern haben Zutritt. Im Essraum befindet sich ein elektrischer 2-Platten-Herd.</p>	<p>Schutz, als auch zur Vorbildfunktion.</p> <p>Wenn Kinder alleine im Essraum sind, bleibt die Türe zum Gruppenraum offen, so dass die Fachkraft im Gruppenraum die Kinder im Essraum sehen und hören kann. Gefährliche Gegenstände wie Messer liegen außerhalb der Reichweite der Kinder. Der Strom ist über die Kindersicherung abgeschaltet</p>
Schlafräum	<p>Kinder, die schlafen, oder sich zurückziehen wollen, könnten unbeaufsichtigt sein. Kinder wollen im Schlafräum, bei geschlossener Türe spielen. Verletzungen oder Grenzverletzungen durch andere Kinder könnten nicht bemerkt werden.</p> <p>Kinder sind beim Mittagsschlaf alleine im Schlafräum.</p> <p>Kinder könnten zum Liegenbleiben genötigt, bzw. „fixiert“ werden</p>	<p>Wenn sich Kinder während des Gruppenalltags alleine im Schlafräum aufhalten, können sie über die Glasscheibe in der Türe beobachtet werden, zusätzlich schauen wir in kurzen Abständen in den Raum.</p> <p>Während des Mittagsschlafs bleibt die Türe angelehnt und eine Mitarbeiterin verbringt ihre Vorbereitungszeit im angrenzenden Gruppenraum</p> <p>Kein Kind muss Schlafen! Kein Kind wird fixiert! Mindestens eine Erzieherin geht mit den Kindern in den Schlafräum, Kinder, die nach ca. 30-40 Min. nicht schlafen, dürfen mit der Erzieherin den Schlafräum leise wieder verlassen und spielen.</p>
Wasch- und Wickelraum mit Toilette und Dusche	<p>Sturz vom Wickeltisch,</p>	<p>Bei Nicht-benutzung des Wickeltischs ist die Aufstiegstreppe eingefahren. Kein Kind bleibt alleine auf dem Wickeltisch!</p>

	<p>Übergriffe von Mitarbeiter*innen beim Wickeln, Duschen oder beim Toilettengang, Schamgefühl der Kinder wird nicht beachtet,</p> <p>Außenstehende haben eventuell Zugang zum Wickelraum.</p> <p>Kinder könnten abgeduscht werden, ohne ihre Zustimmung, bzw. obwohl sie Angst haben.</p>	<p>Der Wickelbereich ist durch die Glasscheibe in der Türe vom Gruppenraum aus, bzw. durch die Glasscheibe zum Nebenraum einsehbar. Jedes Kind darf entscheiden von wem es gewickelt werden möchte. Wenn andere Kinder oder auch Praktikant*innen beim Wickeln zusehen wollen, muss das zu wickelnde Kind ganz eindeutig seine Zustimmung geben. Praktikant*innen wickeln nur in Begleitung einer Fachkraft.</p> <p>Fremde Eltern oder andere fremde Personen dürfen diesen Raum nur in Begleitung von Personal betreten und wenn kein Kind auf der Toilette sitzt bzw. gewickelt wird. (Besichtigungen, Handwerker, ...)</p> <p>Kinder werden niemals gegen ihren Willen abgeduscht. Auch größere Verschmutzungen können mit Feuchttüchern oder Waschlappen entfernt werden. Auch beim Duschen gibt es keine Zuschauer, wenn das Kind das nicht möchte. Ebenfalls muss die Intimsphäre des Kindes und sein Schamgefühl beachtet werden.</p>
Zweite Ebene	Kinder spielen alleine in der zweiten Ebene, wir können nicht alles sehen, was sie machen.	In der Regel geht immer eine Mitarbeiterin mit den Kindern hinauf. Doch manchmal wollen, besonders die Dreijährigen, Kinder auch alleine spielen. Das Geländer der zweiten Ebene besteht zum Teil aus klarem, durchsichtigem Plexiglas zum anderen aus einer Art Holzzaun und ist von

		<p>der Fensterseite des Gruppenraumes von unten gut einsehbar. Außerdem geht eine Mitarbeiterin immer mal wieder nach oben um die Kinder zu beobachten. Es dürfen höchstens vier Kinder dort spielen. Wenn genügend Kinder oben sind wird die kleine Türe zur zweiten Ebene mit einem kindersicheren Riegel zugemacht. Möchte eines der Kinder runter, gibt es Bescheid und eine Mitarbeiterin öffnet die Türe.</p>
Treppenaufgang zur zweiten Ebene	Kinder können auf der Treppe stürzen, sich gegenseitig schubsen, hinunterstoßen	<p>Etwa auf halber Höhe der Treppe befindet sich eine kleine Holztüre, die mit einem Kindersicheren Riegel verschlossen ist. Diese Türe wird nur geöffnet, wenn eine Mitarbeiterin mit den Kindern nach oben geht. Es gibt für die Kinder klare Regeln, wie sie sich auf einer Treppe verhalten müssen. Diese Regeln werden immer wieder thematisiert.</p> <p>Erst wenn unsere Kinder von sich aus die Treppe entdecken und versuchen hinauf zu krabbeln, unterstützen wir sie. Wir begleiten sie und zeigen ihnen, wie sie selbstständig und sicher wieder nach unten kommen.</p> <p>Wenn wir sehen, dass Kinder auf der Treppe spielen, ist immer eine Mitarbeiterin dabei.</p>
„Höhle“ unter dem Treppenaufgang zur zweiten Ebene (neben der Bauecke)	Kinder, die in der „Höhle“ spielen, oder sich verstecken werden nicht gesehen. Wir sehen nicht, was einzelne Kinder dort tun.	<p>Wenn Kinder in der Höhle spielen, achten wir bewusst darauf, was sie dort tun. Wird ein Kind in irgendeiner Weise bedrängt oder gegen seinen</p>

		Willen von anderen Kindern „eingesperrt“, greifen wir sofort ein.
Garderobenbereich	Kinder dürfen ab 9:00 Uhr alleine im Garderobenbereich spielen. Niemand sieht, was dort geschieht.	Ab 9:00 Uhr, wenn die Bringzeit im Großen und Ganzen beendet ist, dürfen aus jeder Gruppe bis zu vier Kinder im Garderobenbereich spielen. Mitarbeiterinnen, die in den Essräumen bzw. in der Küche arbeiten, haben diese Kinder im Blick. Auch die Mitarbeiterinnen in den Gruppen sehen in kurzen Abständen nach den Kindern im Garderobenbereich.
Bringzeit	Während der Bring- und Abholzeiten kann die Türe jederzeit von außen geöffnet werden. Unbekannte Personen können das Haus betreten.	Morgens sind alle Türen im Haus offen, Mitarbeiterinnen, die im Büro, Personalraum oder in den Gruppen- bzw. Essräumen tätig sind, sehen, wer das Haus betritt. Unbekannte Personen werden direkt angesprochen. Auch während des Frühstücks bleiben die Türen zu den Essräumen offen, so können kommende Kinder begrüßt und fremde Personen angesprochen werden.
Abholzeit	Unbekannte Personen könnten Kinder mitnehmen	Für jedes Kind gibt es eine Liste mit abholberechtigten Personen. Wenn ein Kind von einer uns unbekanntem Person abgeholt wird, muss sich diese Person ausweisen. Im Zweifelsfall rufen wir die Eltern an.
Zulieferer	Unbefugte Personen können das Haus betreten	Außerhalb der Bring- und Abholzeiten kann die Eingangstüre nur von innen geöffnet werden. Klingelt jemand, fragen wir nach, wer da ist, und öffnen nur bei bekannten Personen. (Eltern, Caterer, etc.)

		Ansonsten gehen wir direkt an die Türe zum Öffnen.
Feste mit Familien	Fremde Personen könnten sich unter die Gäste „schmuggeln“	Vor jedem Fest hängen wir eine Liste aus, in der die Eltern eintragen, wer zum Fest kommen wird. Fremde, unbekannte Personen werden von uns (bzw. Elternbeirat) direkt angesprochen
Eltern	Vernachlässigung, Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen, (sexualisierte) Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern	Konzept wird demnächst erarbeitet. Kontaktadressen liegen in der „Elternecke“ aus. Siehe Prävention

#### 4.2. Weitere Risiko-Bereiche

Wir arbeiten mit Kleinkindern, diese Arbeit birgt in vielen „alltäglichen“ Bereichen Gefahren

##### Gefahren und deren Vorbeugung

- **Sturz vom Wickeltisch:** Um einen Sturz zu vermeiden, lassen wir kein Kind alleine auf dem Wickeltisch, alle Utensilien liegen griffbereit. Nach dem Wickeln wird die Aufstiegshilfe „eingefahren“.
- **Sturz aus dem Kinderwagen:** Wir lassen die Kinder auch im Kinderwagen nie unbeaufsichtigt und sichern sie mit dem Sicherheitsgurt.
- **Sturz von Spielgeräten:** Kleinere Stürze lassen sich bei Kindern in diesem Alter nicht vermeiden. Sie sollen ja lernen, selbstständig zu werden und ihre Kräfte und Fähigkeiten zu erfahren und einschätzen zu können; dabei kommt es immer wieder zu kleineren Blessuren. Wir lassen die Kinder niemals unbeaufsichtigt, beobachten sie und schreiten, wenn nötig, ein. Außerdem weisen wir die Kinder auf mögliche Gefahren hin und stellen klare Regeln auf.
- **Einklemmen der Finger:** Alle Türen sind mit einem Fingerschutz ausgestattet. Trotzdem lässt es sich nicht immer vermeiden, dass sich ein Kind an einer Türe oder an einem Spielmaterial die Finger einklemmt. Daher zeigen wir den Kindern immer wieder, wie sie Türen, Fenster, Schränke, Dosen, etc. öffnen und schließen können, ohne sich zu verletzen.
- **Schnitt- und Stichverletzungen:** Unsere Kinder lernen unter Aufsicht den korrekten Umgang mit Messer und Gabel beim Essen oder mit Nadel und Schere beim Basteln. Dazu gehört auch das richtige Tragen dieser Gegenstände, um Verletzungen zu vermeiden.

- **Verbrennungen durch Kerzen:** Ein Fest ohne Kerzen können wir uns nicht vorstellen, und Kinder lieben das Leuchten und Flackern des Kerzenlichts. Wir verwenden ausschließlich Teelichter in dafür geeigneten Teelichthaltern oder Gefäßen. Kerzen werden nur im Sitzkreis oder am Tisch angezündet. Wir zeigen den Kindern den korrekten Umgang mit brennenden Kerzen und weisen sie auf mögliche Gefahren hin. Wir lassen die Kinder niemals unbeaufsichtigt mit brennenden Kerzen. Streichhölzer, Feuerzeuge und Kerzen sind so aufgeräumt, dass sie von den Kindern nicht erreicht werden können.
- **Verbrennungen durch Kontakt mit heißen Herdplatten oder Backofen:** Unser Herd hat eine Kindersicherung. Wenn wir mit den Kindern kochen oder backen, weisen wir sie darauf hin, dass Platten und Herd „heiß“ sind und dass diese nicht berührt werden dürfen. Auch darf kein Kind ohne Aufsicht in die Küche.
- **Verbrühungen:** Um Verbrühungen durch kochendes oder heißes Wasser oder Lebensmittel zu vermeiden, lassen wir die Kinder nie unbeaufsichtigt in die Küche. Wenn wir den Tee aufgießen oder umfüllen, stellen wir die Kannen in das Spülbecken, damit bei eventuellem Verschütten der Flüssigkeit oder Umkippen des Gefäßes nichts passieren kann. Die Gefäße mit heißem Inhalt werden auf der Ablage so weit nach hinten gestellt, dass sie kein Kind erreichen kann.
- **Erstickung:** Kleinkinder machen ihre intensivsten Sinneserfahrungen über den Mund, daher stecken sie lange Zeit jeden Gegenstand in den Mund, schnell kann da ein kleinerer Gegenstand durch Einatmen in die Luftröhre oder in die Lunge geraten. Die Montessori-Schüttübungen machen wir nur mit Sand, Reis oder kleine Linsen und lassen die Kinder dabei niemals unbeobachtet. Zum Auffädeln nehmen wir extra große Perlen. Von einigen Spielen zur Feinmotorik-Förderung mit Murmeln, Kugeln oder Münzen halten wir die ganz Kleinen, die noch alles in den Mund stecken, fern. Im ersten Lebensjahr haben die Kinder zum Schlafen noch kein Kopfkissen. Die Bettdecken sind leicht.  
Die Kinder bekommen bei uns keine Nüsse oder Bonbons zu essen.
- **Erdrosselung:** Die Kinder sollten möglichst keine Halsketten tragen und wenn doch, dann nur aus Material, das reißt, oder mit Magnetverschluss. Schnuller werden nicht um den Hals gehängt. An den Betten sind keine Spielketten oder Ähnliches befestigt. Wir achten darauf, dass die Kinder nur Jacken oder Mäntel tragen, deren Kapuzen kein Durchzugsband haben. Mützen und Schals werden so gebunden, dass sie sich bei stärkerem Ziehen lösen. Beim Spielen und Turnen mit Tüchern oder Seilen lassen wir die Kinder nie unbeaufsichtigt.

## 5. Prävention

Unsere Präventionsarbeit basiert grundlegenden auf den Rechten der Kinder. Indem wir die Kinder beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben, stärken wir ihr Selbstbewusstsein. Selbstsicherheit gelingt nicht, indem Angst erzeugt wird, mit Verboten gearbeitet oder auf bestimmte Weise Druck auf die Kinder ausgeübt wird.

Der Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes mit der Vermittlung positiver Botschaften, durch die Beschäftigung mit den eigenen Stärken, durch die Erlaubnis, alle Gefühle haben zu dürfen und über den eigenen Körper selbst bestimmen zu dürfen, sind die zentralen Aspekte unserer Präventionsarbeit. Durch die aufgezählten Maßnahmen fördern wir die Kinder in ihrer Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und bestärken sie darin, den eigenen Gefühlen und ihrer Intuition zu vertrauen.

Das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner\*innen zum Thema Kinderschutz und -rechte, sowie der hauseigenen Kinderschutzkonzeption, sind weitere präventive Angebote unserer Einrichtung.

Auch Elternveranstaltungen zu diesem Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form, z.B. in der Elternecke, für alle sichtbar zugänglich gemacht.

### **5.1. Personalauswahl**

Bei der Personalauswahl wird darauf geachtet, dass Bewerber/innen auf ihre persönliche Eignung geprüft werden. Wir analysieren im Voraus die Unterlagen der Bewerber/in und thematisieren beim Gespräch eventuelle Auffälligkeiten. Außerdem muss jede/r Bewerber/in das erweiterte Führungszeugnis beim Träger vorlegen. Wir weisen die Bewerber/innen auf die Regeln und Vereinbarungen aus dem Schutzkonzept hin.

Jedes Mitglied unseres Teams kennt das Schutzkonzept und hat durch Unterschrift versichert, sich daran zu halten. Gemeinsam überarbeiten wir einmal jährlich das Schutzkonzept im Team. Es können Fortbildungen zum Thema (sexuelle) Gewalt oder sexuelle Entwicklung der Kinder gemacht werden. Eine Mitarbeiterin ist Kinderschutzbeauftragte (zurzeit in Elternzeit)

### **5.2. Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex beschreibt Handlungsleitlinien, nach denen die Mitarbeitenden unserer Einrichtung ihr Verhalten ausrichten sollen.

Es werden Hilfestellungen, Anregungen oder konkrete Verhaltensweisen benannt. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander und verpflichten uns zu folgenden Grundsätzen:

- Wir wollen mit unseren menschlichen Begegnungen und unserem pädagogischen Handeln die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit gewährleisten. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe an und nehmen sie auch selber in Anspruch.



So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Mitbestimmung.

- Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
- Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, nicht wegzusehen und somit eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen.

Es gibt keine Kultur des Schweigens.

Fehler - als potentiell möglich in der alltäglichen Praxis - werden thematisiert und reflektiert.

Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.

- Wann die Darbietung eines Angebotes (Tagesablauf, Morgenkreis, Projekte, - Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem standardisierten Ablauf grenzwertig wird, haben wir im Blick.

Die aktive Beteiligung der Kinder an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht, nicht erzwungen.

Erziehung braucht eine Kultur der Partizipation!

- Das Thema „Kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfeldes zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zu dem Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert.
- Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.

Als Ausdruck von Beschwerde bemühen wir uns, bei den Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Ausdrucks wahrzunehmen:

Das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen sind Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensänderung unsererseits notwendig macht.

Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder.

Formen der Beteiligung und der Rückmeldung/Beschwerden sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen.

- Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur.  
Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleginnen ist Beschwerdeverarbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kinder eine nachträgliche Beschwerde über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist.
- Menschen ernstnehmen und wertschätzen heißt für uns konstruktive Rückmeldungen geben und Konflikten nicht auszuweichen.  
Wir wollen Konflikte austragen, den Schutz der Schwächeren gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorbeugen.

- Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen.  
Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
- Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72a/ § 8a/ § 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention.  
Der Träger wird bei sich abzeichnende Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen zeitnah einbezogen.

Dieser, vom Evangelischen KITA-Verband Bayern erstellte Verhaltenskodex soll helfen, die eigene persönliche, fachliche und professionelle Haltung zu reflektieren.

Folgendermaßen wird er von uns verpflichtend umgesetzt:

### **Wir und die Kinder:**

- Wir nehmen jedes Kind so an, wie es ist.
- Wir möchten jedes Kind verstehen, aber nicht ändern.
- Wir behandeln jedes Kind wertschätzend.
- Wir schaffen ein vielfältiges Bildungsangebot.
- Wir achten die Kinder in ihrer Persönlichkeit.
- Wir achten die Selbstbestimmung des Kindes.
- Wir geben dem Kind ein Beteiligungsrecht.
- Wir sind uns unserer Macht bewusst und demütigen kein Kind.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise des Kindes, ablehnend oder zustimmend, und unterstützen uns dabei gegenseitig.
- Auch bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten ist die Selbstbestimmung des Kindes die wichtigste Richtschnur.
- Wir küssen kein Kind und berühren das Kind im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Auch von den Kindern weisen wir Berührungen, die uns unangenehm sind, z.B. am Busen oder im Genitalbereich, freundlich aber bestimmt zurück.
- Wir begegnen dem Kind mit Respekt und auf Augenhöhe.
- Jedes Kind kann gleichberechtigt teilhaben.
- Wir sprechen respektvoll und in angemessenem Ton.
- Wir geben keine Kosenamen.
- Wir begleiten das Kind ohne es zu bevormunden.
- Wir sehen uns als Anwalt des Kindes.
- Wir hören dem Kind zu und fragen nach.
- Wir erarbeiten mit dem Kind/ den Kindern alters- und entwicklungsentsprechend gemeinsam Lösungen.
- Wir achten auf die Bedürfnisse des Kindes.
- Wir sind empathisch und handeln einfühlsam.

### **Wir im Team:**

- Wir pflegen einen wertschätzenden Umgangston.
- Wir reden miteinander, nicht übereinander.
- Wir respektieren unterschiedliche Meinungen.
- Wir gehen ohne Vorurteile aufeinander zu.
- Wir leben eine positive Streitkultur und erarbeiten gemeinsam Lösungsstrategien.
- Wir lassen uns auf den Dialog ein.
- Wir sind authentisch und Vorbild.
- Wir schaffen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- Wir pflegen eine offene und ehrliche Kommunikation.
- Grenzüberschreitendes Verhalten sprechen wir an.
- Wir nehmen kollegiale Beratung, sowie kollegiale Kritik, an.
- Wir pflegen eine konstruktive Fehlerkultur.
- Wir agieren selbstreflektierend.
- Wir achten darauf, dass es uns gut geht und wir viel zu lachen haben.
- Wir sind EIN Team!

### **Wir und die Eltern:**

- Alle Eltern sind gleich willkommen.
- Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern - egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität - lassen wir nicht zu.
- Wir wollen Eltern nicht ändern.
- Wir respektieren alle Eltern als Experten für ihre Kinder und sind mit ihnen regelmäßig partnerschaftlich im Gespräch.
- Wir stehen Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen.
- Wir ärgern uns nicht über Eltern, die dieses Angebot nicht annehmen möchten oder können.
- Kritik nehmen wir gerne an und geben zeitnah eine Rückmeldung.
- Auf Beschwerden der Eltern reagieren wir zeitnah und professionell. Ein Beschwerdemanagement wurde 2015 erstellt und wird demnächst überarbeitet.

### **5.3. Selbstverpflichtungserklärung**

Folgende Selbstverpflichtungserklärung muss von allen Mitarbeiter\*innen unserer Einrichtung, auch von Praktikant\*innen und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen, unterschrieben werden:

## Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehung von Menschen untereinander. Durch diese Beziehung wollen wir den Kindern Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie dazu zu führen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu den anderen Menschen in ihrem Umfeld zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in sich selbst und die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Durch ein Umfeld das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt ist können vertrauensvolle Beziehungen entstehen.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich begegne den Kindern mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und Würde.
2. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder unserer Einrichtung von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
3. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.  
Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen), §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.
4. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
5. Ich gestalte Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
6. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um.
7. Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten

bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich die Leitung der Einrichtung über den Sachverhalt.

8. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
9. Konflikte löse ich gewaltfrei.
10. Ich spreche Situationen an, die nicht dieser Selbstverpflichtungserklärung entsprechen.
11. Ich missbrauche meine Rolle als Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern.
12. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meine/n direkte/n Vorgesetzte/n und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

---

Datum, Unterschrift der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters  
(vgl. Maywald 2019, S.135)

#### **5.4. Grenzverletzendes Verhalten unter den Kindern**

Unsere Kinder sind noch sehr jung und in einer Entwicklungsphase, in der Hauen, Schubsen, Beißen, ... noch nicht als Grenzverletzung verstanden wird. Um dies zu lernen, müssen wir sie altersgerecht unterstützen. Daher werden unsere Gruppenregeln immer wieder thematisiert.

- Bei Fehlverhalten weisen wir die Kinder freundlich aber eindeutig darauf hin. Z.B. „Wir beißen nicht, das tut weh.“
- Manchmal genügt auch ein klares „Nein“ oder „Stopp“
- Wir ermuntern die Kinder selbst „Nein“, bzw. „Stopp“ zu sagen, wenn ihnen eine Situation unangenehm oder gefährlich erscheint.
- Dies muss von den anderen Kindern akzeptiert und eingehalten werden.
- Doch das allerwichtigste sind wir selbst als Vorbild!

Kleinkinder lernen ca. 80% durch Beobachten!

Ganz besonders durch das Beobachten der Personen, mit denen sie im Alltag viel Zeit verbringen. Deren Verhalten wird von den Kindern beobachtet und übernommen.

Dieser Vorbildfunktion sind wir uns bewusst und handeln entsprechend.

#### **6. Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“**

Wir als Einrichtung legen Wert darauf, dass mind. eine Kollegin, in der Regel die Kinderschutzbeauftragte, regelmäßig durch Fortbildungen auf dem neuesten Stand zum Thema „Kinderschutz“ gebracht wird.

Auch in den Teamsitzungen wird das Thema „Kinderschutz“ immer wieder thematisiert.

Zusätzlich werden Fortbildungen zu relevanten Themen vom Träger unterstützt. Themen wie:

Kinderrechte, Partizipation, Sexualpädagogik, Beißen im Kleinkindalter, Gewalt und Grenzüberschreitungen durch pädagogische Fachkräfte, etc.

Literatur zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz liegen im Personalraum aus.

#### **6.1. Überarbeitung des Kinderschutzkonzeptes**

Das Konzept selbst wird jährlich einmal, im Rahmen eines Pädagog. Planungstages, mit allen Mitarbeiter\*innen überarbeitet.

#### **7. Sexualpädagogisches Konzept**

##### **7.1. Kindliche Sexualität:**

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen

- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner\*innen
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit  
(Ev. KITA-Verband Bayern)

## 7.2. Entwicklung kindlicher Sexualität in den ersten drei Lebensjahren:

Die Kinder erkunden und entdecken ihren Körper mit allen Sinnen. Sie durchleben verschiedene Phasen der kindlichen Sexualentwicklung.

Im ersten Lebensjahr durchlebt das Kind die orale Phase. Es begreift die Welt mit dem Mund. Das Kind erlebt seine Geschlechts- und Sinnesorgane lustvoll durch Berührungen.

Im zweiten Lebensjahr durchlebt es die anale Phase. Mit etwa 18 Monaten beherrscht es den Schließmuskel. Das Kind erforscht seine eigenen Genitalien und in diesem Alter kann die sogenannte „Sauberkeitserziehung“ beginnen.

Im dritten Lebensjahr durchläuft das Kind immer noch die anale Phase. Es ist stolz den Toilettengang erfolgreich zu bewältigen. Es entwickelt das erste Schamgefühl. Es treten erste „Warum-Fragen“ auf. Das Kind verfestigt seine Geschlechtsrolle.

## 7.3. Sexualpädagogisches Konzept unserer Einrichtung

- Jungs und Mädchen werden gleichwertig angenommen und behandelt
- Die Kinder werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen
- Die Kinder sollen erfahren, dass die anderen Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren
- Wir wollen den Kindern ermöglichen ein gutes Gefühl für ihren Körper zu entwickeln, bzw. zu erhalten
- Sexualentwicklung ist ein wichtiger Teil unserer Arbeit
- Kindliche Sexualität äußert sich vor allem in dem Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe, der Freude und der Akzeptanz am eigenen Körper. In unserer Einrichtung fördern wir die ganzheitliche Entwicklung der Kinder. Dazu gehört auch eine sexualfreundliche Erziehung  
(Diese Sätze des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Hessen e.V. 2017, S.21, gelten auch für unsere Einrichtung)
- In altersangemessener Form wird über Geschlechtsmerkmale und Rollenverständnis gesprochen
- Geschlechtsorgane werden, z.B. beim Wickeln, mit den richtigen Namen benannt (Scheide, Penis, Hodensack)

- Kinder im frühen Kindesalter sind spontan, neugierig und unbefangen, daher werden:
  - körperliche Ausscheidungen wie Kot und Urin nicht mit negativen Ausdrücken wie „Pfui“ oder „Igitt“, ... kommentiert
  - der Windelinhalt, bzw. „das Ergebnis in der Toilette“, wenn die Kinder den Wunsch äußern, betrachtet und benannt.
- Wir achten darauf, dass das individuelle Schamgefühl unserer Kinder berücksichtigt wird. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, wer sie wickelt und ob, bzw. wer dabei eventuell zuschauen darf.
- Unsere Kinder dürfen „Nein“ sagen, dieses „Nein“ wird akzeptiert und respektiert.

#### **7.4. Sexuelle Übergriffe**

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigtem (zufälligem) Grenzverhalten und Übergriffen.

- „Ein sexueller Übergriff unter/ an Kindern liegt vor, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, ein Machtmissbrauch und/ oder Zwang erkennbar ist sowie, wenn die Handlung gezielt die persönliche Grenze des anderen verletzt.
- Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.
- Wo beginnen sexuelle Übergriffe?
  - voyeuristisches Taxieren des kindlichen Körpers (z.B.: beobachten der Kinder bei intimen Situationen wie Wickeln, Umziehen oder der Toilettengang)
  - flüchtige Berührungen (Genitalbereich, Brust)
  - verbale Belästigung
- Wann ist für uns als Team ein Verhalten grenzüberschreitend oder sexuell übergriffig?
  - Wenn die persönlichen Grenzen von Kindern im Rahmen des Betreuungsverhältnisses verletzt werden, zählt dieses Verhalten bereits als sexuell übergriffig.

#### **7.5. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen:**

Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase putzen)
- Kind ungefragt umziehen bzw. wickeln
- Missachtung der Intimsphäre



### 7.6. Signale der Kinder:

Die meisten Kinder in unserer Einrichtung können sich noch nicht ausreichend sprachlich äußern. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt für sexuelle Übergriffe sein. Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-)Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein sind geschädigt
- „Verstummung“ aufgrund von fehlender differenzierter Ausdrucks- und Sprachfähigkeit
- Verhaltensauffälligkeiten
- Verletzungen im Genitalbereich

### 7.7. Kooperation mit den Eltern

Wenn uns pädagogischen Fachkräften bei einem Kind etwas im Alltag aufgefallen ist, teilen wir das den Eltern sofort mit. Wir gehen sensibel auf die Eltern zu und behandeln das Thema vertraulich.

Der Austausch mit den Eltern ist sehr wichtig, sie können uns mitteilen, wie das Kind sich zuhause oder in einer anderen Umgebung außerhalb der Einrichtung in Bezug auf das Thema verhält.

Wir bieten den Eltern verschiedene Lösungen für das Thema an und besprechen mit ihnen den weiteren Verlauf.

Die Eltern wurden am Elternabend über das Kinderschutzkonzept informiert. Es liegt für alle Eltern zugänglich in der Elternecke aus und wird in der Homepage verankert.

## 8. Partizipation

Partizipation heißt, dass Kinder ihrer Entwicklung entsprechend an Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, teilhaben und gemeinsame Lösungen für Herausforderungen finden; Dabei geht es um Mitsprache, Mitbestimmung und Selbstbestimmung.

Dadurch erfahren die Kinder, dass auch ihre Wünsche, ihre Anliegen ernst genommen werden und sie selbst etwas bewirken und verändern können.

Unsere Pädagogik fördert diese Mitbestimmung in allen Bereichen des Gruppenalltags.

Kinder, die selbstbestimmt aufwachsen dürfen, die auch in Alltagsfragen gehört werden und mitbestimmen dürfen, können auch „Nein“ sagen, haben den Mut in Situationen, die ihnen Angst machen, auf Bezugs-, bzw. Vertrauenspersonen zuzugehen.

## **9. Beschwerdemanagement**

### **9.1. Einbeziehung der Kinder**

Die Kinder in unserer Einrichtung sind noch sehr jung. Die meisten können sich sprachlich noch nicht verständlich ausdrücken.

Schon während der Eingewöhnungszeit ist es wichtig, dass das Kind Vertrauen zu seiner Bezugserzieherin aufbauen kann.

Im alltäglichen Gruppengeschehen werden die Kinder ermuntert, bei Streitigkeiten, Grenzverletzungen oder ähnlichem, vertrauensvoll auf ihre Bezugserzieherin zuzugehen. Diese nimmt das Kind und seine Sorgen ernst und vertieft dadurch das Vertrauen, so dass unsere jungen Kinder die Erfahrung machen, dass sie mit allen Problemen und auch Beschwerden zu uns kommen können.

Gleichzeitig beobachtet die Fachkraft ihre Bezugskinder intensiv. Stellt sie fest, dass sich ein Kind anders verhält, als gewohnt, achtet sie vermehrt auf das Kind. Ist das Kind in einem Alter, in dem es sich schon sprachlich äußern kann, fragt die Fachkraft behutsam nach, was das Kind bedrückt, oder warum es ihm heute nicht so gut geht.

### **9.2. Beschwerdemanagement für das Personal**

Aus jeder Einrichtung unseres Trägers, des Evang. Gemeindevereins Pfuhl, sollte eine Mitarbeiterin in die Mitarbeitervertretung (MAV) gewählt werden. Eine Liste aller MAV-Mitglieder wird an das gesamte Personal weitergegeben, auch mit einem Foto, damit jede\*r weiß, an wen sie/er sich im Bedarfsfall wenden kann. Die MAV kann auch Vermittler zwischen Mitarbeiter\*in, Träger oder anderem pädagogischen Personal sein.

Selbstverständlich kann jede\*r Mitarbeiter\*in jederzeit mit einem Anliegen auf die Leitung der Einrichtung zugehen.

Im Jahr 2014 haben wir ein Beschwerdemanagement erstellt, das sowohl für Mitarbeiter\*innen, als auch für die Eltern gültig ist.

### **9.3. Beschwerdemanagement für Eltern**

Schon im ersten Elternabend weisen wir die Eltern darauf hin, dass sie mit allen Fragen, Problemen und auch Beschwerden vertrauensvoll auf uns zukommen dürfen bzw. sollen und sprechen auch unser Beschwerdemanagement an.

Im Rahmen des ersten Elternabends jedes Krippenjahres wird ein neuer Elternbeirat gewählt. Auch diese Personen können bei Beschwerden der Eltern hinzugezogen, befragt und mit eingebunden werden.

Das Beschwerdemanagement ist Konzeption und Kinderschutzkonzept beigefügt und liegt für alle Eltern und Mitarbeiter\*innen in der Elternecke aus.

Im Rahmen der Überarbeitung der Konzeption im Frühjahr 2023 wird auch das Beschwerdemanagement neu überarbeitet.

### 9.3.1. Beschwerdemanagement/Ablaufschema

#### Der Weg der Beschwerde

Beschwerdeführende (z.B. Eltern) wenden sich mit ihren Anliegen persönlich, telefonisch oder schriftlich an:

- eine Mitarbeitende
  - a. Die Beschwerde kann in „Eigenregie“ von der/dem Mitarbeitenden bearbeitet werden:

Im Gespräch zwischen Beschwerdeführender/-führendem und Mitarbeitenden kann eine akzeptable Lösung gefunden werden. Die/der Mitarbeitende informiert die Leitung.
  - b. Die Beschwerde kann nicht in „Eigenregie“ von der/dem Mitarbeitenden bearbeitet werden:

Die Beschwerde wird entgegengenommen und die/der Beschwerdeführende darüber in Kenntnis gesetzt, dass zeitnah mit der Bearbeitung der Beschwerde gerechnet werden darf. Die Leitung wird informiert, sie entscheidet über die weitere Vorgehensweise.
- die Elternvertreter/-innen
  - a. Die Elternvertreterin/der Elternvertreter sucht das Gespräch mit der Leitung und trägt die Beschwerde vor.
  - b. Die Leitung entscheidet über die weitere Vorgehensweise.
    - Gespräch mit Beschwerdeführender/-führendem
    - Gespräch mit den Mitarbeitenden
    - Information des Trägers
- den Träger

Der Träger nimmt die Beschwerde entgegen und informiert die Leitung. Träger und Leitung stimmen sich über die weitere Vorgehensweise ab.

#### Beschwerdeeingang

- Entscheidung: handelt es sich um eine Beschwerde? Ja - nein
- Aufnahme in Formular
- Um welche Beschwerdetypen handelt es sich?
- Personen, Verhalten, Verfahren, Leistung
- Sofort zu lösen? Ja - nein
- Selbst zu bearbeiten oder Übermittlung an zuständige Stelle

#### Beschwerdebearbeitung

- Der/dem Beschwerdeführenden Rückmeldung mit Bearbeitungsfrist geben
- Dokumentation der Bearbeitung auf Formular
- Lösung erarbeiten
- Bei Bedarf Rückfragen an Beschwerdeführende/-führenden
- Bei Bedarf Weiterleitung an andere bearbeitende Stelle

## Abschluss

- Information an die/den Beschwerdeführenden
- Dokumentation der Bearbeitung unterzeichnen
- Ablage der Dokumentation
- Ggf. Kopie für eigene Akte
- Information an den Träger

## Beschwerdemanagement/Eingang der Beschwerde

- Formular Beschwerdebearbeitung ausfüllen
  - **eigene Zuständigkeit?**
- **ja:** direkte, persönliche Abklärung  
Leitung informieren,  
Formular unter „Beschwerdemanagement“ ablegen.  
**Falls keine sofortige Lösung möglich ist:**

### Beschwerde bearbeiten

Leitung informieren, evtl. andere Mitarbeiter/-innen hinzuziehen, falls erforderlich Zwischenbericht an Beschwerdeführenden über voraussichtliche Bearbeitungszeit.

→ Beschwerde wird abgeholfen: ja : Info an Beschwerdeführende/-n  
Formular ablegen  
Leitung und Träger informieren

Nein: Leitung einschalten  
Beschwerdeführende/-n  
informieren

→ Beschwerde wird abgeholfen:

ja : Info an Beschwerdeführende/-n  
Formular ablegen  
Träger informieren

Nein: Weiterleitung an den Träger  
Schriftliche Stellungnahme an  
Beschwerdeführende/-n  
Ablage unter Beschwerdemanag.

- **nein:** Abgabe an zuständige/-n Mitarbeiter/-in  
Leitung informieren  
Beschwerdeführende/-n informieren.

→ Beschwerde wird von zuständiger Mitarbeiterin/zuständigem  
Mitarbeiter bearbeitet. S.o.

### 9.3.2. Beschwerdebearbeitung

#### Beschwerdeeingang

Datum: \_\_\_\_\_

Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Aufgenommen von: \_\_\_\_\_

Beschwerdeführende/-r

Name: \_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Extern:  Intern:  Erstbeschwerde:  Folgebeschwerde:

#### Eingangsweg

Direkte Beschwerde

Über den Dienstweg erhaltene Beschwerde

Träger

Leitung

Mitarbeiter/in

Sonstige

Elternvertreter

#### Beschwerdeeingang

Persönlich

Brief

Telefonisch

E-Mail

#### Betroffener Arbeitsbereich

päd. Arbeit mit dem Kind

Konzeption/konzeptionelles Arbeiten

Zusammenarbeit mit Eltern

Hygiene

Organisatorisches

Aufsichtspflicht u. Sicherheitsmaßn.

\_\_\_\_\_

#### Angebener Beschwerdebereich

(Stichwort -z.B.: Personen, Verhalten, Verfahren, Leistung)

#### Sachverhalt der Beschwerde

Bearbeitung abgegeben an: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Zusage an Beschwerdeführende/n**

Terminzusage: \_\_\_\_\_

Zeitliche Zusage bis: \_\_\_\_\_

**Kein Abschluss (Begründung)**

Hinzuziehen externer Beratung/ Gremien: \_\_\_\_\_

Nachrichtlich weitergeleitet an:

- Träger
- Leitung
- Mitarbeiterin/ Mitarbeiter
- Fachberatung
- Jugendamt
- Sonstige \_\_\_\_\_

**Abschluss**

Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift Bearbeiter/-in \_\_\_\_\_  
Unterschrift Leitung \_\_\_\_\_  
Anlagen \_\_\_\_\_

## 10. Intervention

Das Handeln bei einem Verdacht von (sexueller) Gewalt in der Kinderkrippe stellt immer wieder eine Herausforderung dar. Deshalb ist es wichtig achtsam zu sein, Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und umsichtig zu handeln.

Werden (sexuelle) Übergriffe direkt beobachtet sind diese sofort zu unterbinden. Wenn (sexuelle) Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählungen der Eltern bekannt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass dies angesprochen wird und keine weiteren Übergriffe geschehen.

Im Personalraum unserer Einrichtung steht ein „Notfall-Ordner“. In ihm befinden sich alle notwendigen Arbeitshilfen und Formulare zu Vorgehen, Risikoanalyse und Dokumentationen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

### 10.1. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung:

- Kind vertraut sich einer pädagogischen Fachkraft an:  
Bei Erzählungen durch das Kind ist es wichtig, dass sich das Kind ernstgenommen fühlt und ihm vermittelt wird, dass ihm geglaubt wird und sein Anliegen vertrauensvoll gehandhabt wird.  
Es werden ausschließlich offene Fragen gestellt. (Wer? Wie? Wo? Wann?)  
Suggestive Fragen sind zu vermeiden und das Kind darf sich nicht ausgefragt fühlen.  
Sämtliche Informationen aus diesen Gesprächen sind zu dokumentieren, wenn möglich wörtlich.
- Eine pädagogische Fachkraft nimmt schwerwiegende Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahr.  
Auch diese Beobachtungen werden dokumentiert und mit der Leitung oder einer anderen Mitarbeiterin des Vertrauens besprochen.

Gemeinsam mit Leitung und Team werden die nächsten Handlungsschritte besprochen und eine Gefährdungsbeurteilung erstellt.

Der Träger wird informiert. Die Fachberatung wird hinzugezogen gegebenenfalls auch die Fachliche Beratung durch das Jugendamt (§ 8b SGB VIII).

Die Sorgeberechtigten und das Kind werden miteinbezogen, soweit der Kinderschutz dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert, welche Hilfen sie in Anspruch nehmen können um den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

Wenn das Wohl des Kindes in Gefahr ist, wird das Jugendamt informiert.

Bei allen Verfahrensschritten muss die spezifische Datenschutzbestimmung beachtet werden. (§ 61 ff. SGB VIII)



## 10.2. Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung:

- Kind vertraut sich einer pädagogischen Fachkraft an:  
Bei Erzählungen durch das Kind ist es wichtig, dass sich das Kind ernstgenommen fühlt und ihm vermittelt wird, dass ihm geglaubt wird und sein Anliegen vertrauensvoll gehandhabt wird.  
Es werden ausschließlich offene Fragen gestellt. (Wer? Wie? Wo? Wann?)  
Suggestive Fragen sind zu vermeiden und das Kind darf sich nicht ausgefragt fühlen.  
Sämtliche Informationen aus diesen Gesprächen sind zu dokumentieren, wenn möglich wörtlich.
- Eine pädagogische Fachkraft nimmt schwerwiegende Anhaltspunkte einer Kindswohlgefährdung war.  
Auch diese Beobachtungen werden dokumentiert und der Leitung mitgeteilt.

Die Leitung informiert den Träger und die Fachberatung und spricht die betroffene Person vertraulich auf das Fehlverhalten an.

Ist die Leitung selbst betroffen, wird sofort der Träger informiert.

Der Träger hat eine sofortige Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde.

## 11. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

### 11.1. Rehabilitation

Verfahren zum Umgang und Schutz von fälschlich beschuldigten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren.

Dies ist die Aufgabe des Trägers.

Je nach Konstellation und Lage des Falles gibt es dafür unterschiedliche Maßnahmen.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten.

Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben.
- Einrichtungswechsel oder Versetzung, falls dies möglich ist
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation/ Elternabend
- Abschlussgespräch und
- Supervision

(Ev. KITA-Verband Bayern)

### **11.2. Aufarbeitung eines internen Vorfalls:**

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen - abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion - eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

Maßnahmen:

- Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung, bzw. des gesamten Teams
- Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller - Fehlerquellen

(Ev. KITA-Verband Bayern)

### **11.3. Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes zur Qualitätssicherung**

Dieses Schutzkonzept wird im Rahmen eines pädagogischen Planungstages jährlich überarbeitet. Dies ist wichtig, damit es aktuell bleibt. Mögliche neue Risikofaktoren können im Laufe der Zeit erkannt werden und müssen mit aufgenommen werden. Verschiedene Abläufe, wie Beschwerdemanagement oder Aufnahmeverfahren können sich verändern und sollten möglichst zeitnah angepasst werden. Neue Mitarbeiter\*innen können neue, wichtige Themen einbringen.

Außerdem ist es wichtig für jede/n einzelne/n Mitarbeiter/in sich der Risiken und Gefahren und deren Abwendung immer wieder neu bewusst zu werden.

Die nächste Überarbeitung ist für Januar/Februar 2024 geplant.

## 12. Anlaufstellen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

### **Träger der Einrichtung:**

Evangelischer Gemeindeverein Pfuhl e.V.  
Griesmayerstraße 62  
89233 Neu - Ulm  
Tel. 0731 - 71 70 848  
Erste Vorsitzende: Frau Pfarrerin Katja Baumann

### **Amt für Jugend und Familie (Jugendamt)**

Landratsamt Neu-Ulm Fachbereich Jugend und Familie  
Kantstraße 8  
89231 Neu-Ulm  
Tel.: 0731/7040-53040

### **Landratsamt Neu-Ulm - Außenstelle Illertissen**

Fachbereich Jugend und Familie  
Ulmer Str. 20  
89257 Illertissen  
Tel.: 0731/7040-53042

### **Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**

Ulmer Straße 20  
89257 Illertissen  
Telefon: 07303 901810  
E-Mail: [info@eb-illertissen.de](mailto:info@eb-illertissen.de)

### **Fachdienst für Sozial- und Lebensfragen - Caritasverband für die Region Günzburg und Neu-Ulm e.V.**

Heinz- Rühmann- Straße 7  
89231 Neu-Ulm  
Telefon: 0731 9709570

### **Beratungsstellen zu Fragen von sexueller Gewalt**

#### **Kinderschutzbund Ulm/ Neu-Ulm**

Olgastraße 125  
89073 Ulm  
Telefon: 0731 28042  
E-Mail: [info@kinderschutzbund-ulm.de](mailto:info@kinderschutzbund-ulm.de)

#### **Fachstelle für allgemeine Anfragen**

E-Mail: [Fachstellesg@elkb.de](mailto:Fachstellesg@elkb.de)  
Telefon: 089/5595676

**Ansprechstelle für Betroffene von  
sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Bayern und der Diakonie in Bayern**  
Email: [Ansprechstellesg@elkb.de](mailto:Ansprechstellesg@elkb.de)  
Telefon: 089/5595335

**Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung)**  
E-Mail: [Meldestellesg@elkb.de](mailto:Meldestellesg@elkb.de)  
Telefon: 089/5595342

**KJF Erziehungs- Jugend- und Familienberatung Neu-Ulm**  
Ulmer Straße 20  
89257 Illertissen  
Telefon: 07303 90181-0  
E-Mail: [eb.illertissen@kjf-kjh.de](mailto:eb.illertissen@kjf-kjh.de)

### **Notrufnummern**

**Polizei Neu-Ulm:**  
0731 80130

**Kinder- und Jugendtelefon:**  
0800 1110333

**Elterntelefon:**  
0800 1110550

**Hilfe bei sexuellem Missbrauch:**  
0800 1110111 oder 0800 1110222

**WEISSER RING e.V. Landesbüro Bayern-Süd**  
Neu-Ulm  
Mobil: 0151 55164804  
E-Mail: [neu-ulm@mail.weisser-ring.de](mailto:neu-ulm@mail.weisser-ring.de)

## 13. Quellen

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>

<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/1631.html>

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b>

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-1>

<https://www.kvjs.de>

<https://www.element-i.de/magazin/kindliche-sexualitaet-was-ist-das-ueberhaupt/>

<https://www.evkitabayern.de>

Maywald, J. (2019): „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“  
Verlag: Herder, Freiburg

Maywald, J. (2019): „Kindeswohl in der Kita“, Leitfaden für die pädag. Praxis.  
Verlag: Herder, Freiburg

Maywald, J. (2016): „Kinderrechte in der Kita“  
Verlag: Herder, Freiburg

Phasen der kindlichen Sexualentwicklung  
Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport 2017

Ausdrucksformen kindlicher Sexualität. Entwicklungspsychologische  
Erkenntnisse (Beute 2003 zit. n. Landeshauptstadt München, Referat für Bildung  
Sport 2017)

Arbeitshilfen - Ev. KITA-Verband Bayern 2022

Stand: April 2023

